

## BUGA-REGLEMENT 2013

Verantwortlicher Veranstalter:  
Handwerker- und Gewerbeverein Burgdorf

Der Beschluss zur Durchführung wird vom Vorstand des HGV gefasst.

### 1. Organisation

Der Präsident des Organisationskomitees wird vom Vorstand des HGV gewählt. Das OK wird durch die Präsidentin konstituiert.

### 2. Zulassung

Als Veranstaltungsteilnehmer werden Gewerbetreibende aller Art zugelassen. Eine Mitgliedschaft im HGV-Burgdorf ist unerlässlich. In ausserordentlichen Fällen entscheidet das BUGA-Komitee. In Ausnahmefällen können Nichtmitglieder-Firmen als Gast zugelassen werden, sofern die betreffenden Branchen von Burgdorf an der Ausstellung nicht vertreten sind oder nicht existieren. Der Entscheid hierüber liegt beim BUGA-Komitee. Aussteller, die Gebühren bis zum Zahlungstermin schuldig geblieben sind, werden nicht zugelassen.

### 3. Finanzierung

Die BUGA wird durch die Aussteller finanziert. Das Organisationskomitee stellt ein Budget auf und setzt die Standpreise fest. Diese sind so zu berechnen, dass alle mutmasslichen Ausgaben damit gedeckt werden können. Das Budget und die Rechnung sind dem Vorstand des HGV vorzulegen. Allfällige Überschüsse kommen in den BUGA-Fonds. Allfälliges Defizit wird durch diesen Fonds gedeckt.

### 4. Anmeldung

Die Teilnahme-Anmeldung erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars und wird erst rechtskräftig bei einer Anzahlung der Grundgebühr von CHF 300.- (Stand- oder Freigelände), respektive CHF 150.- (Reklamewand). Bei Rücktritt verfällt die geleistete Grundgebühr zugunsten der BUGA.

## **5. Standpreise und Zahlungskonditionen**

Die von der Ausstellungsleitung festgelegten Standpreise werden jeweils im Anmeldeformular bekanntgegeben.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr:  
Standpreis per m<sup>2</sup>, Freifläche per m<sup>2</sup>, Wandfläche (Reklamewand) per m<sup>2</sup> und Bodenfläche

Separat in Rechnung gestellt werden:

- Elektrische Installationen, zusätzliche Malerarbeiten sowie sonstige spezielle Leistungen durch die BUGA

Die Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum lauten wie folgt:

- Grundgebühr: 10 Tage nach Erhalt des Anmeldetalons
- Endabrechnung: Innert 30 Tagen

## **6. Standvergebung**

Nach Möglichkeit wird den Wünschen der Aussteller bezüglich Standgrösse entsprochen. Wird die Ausstellung nach einem bestimmten Motto gestaltet, so haben sich die Teilnehmer entsprechend zu richten. Die Ausstellungsleitung behält sich das Einsprucherecht vor, wenn ein Ausstellungsstand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht oder sonst wie störend wirkt. Stände sind unter dem Namen eines Mitgliedes zu führen, das auch die Verantwortung dafür trägt.

## **7. Standbesetzung**

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während den publizierten Öffnungszeiten besetzt zu halten. Akustische und optische Standattraktivitäten dürfen die anderen Aussteller nicht stören. Reine Informationsstände müssen als solche entsprechend gestaltet sein und bedürfen der Genehmigung des BUGA-Komitees. Der Stand darf nicht vor Ausstellungsende abgeräumt werden.

## **8. Sorgfaltspflicht**

Jeder Aussteller haftet für die Schäden an Gebäude, Böden und Standmaterial. Schäden müssen unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Der Boden darf mit maximal 200 kg/m<sup>2</sup> belastet werden. Für höhere Belastungen muss eine Bodenverstärkung zu Lasten des Standmieters beantragt werden. Während der Ausstellung ist jeder Teilnehmer verpflichtet, für Ordnung und Reinlichkeit im Stand zu sorgen. Es wird kein Abfall entsorgt. Für allfällige Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Der Stand ist im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er übernommen wurde. Allfällige Reinigungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

## **9. Ausschank und Verkauf von Getränken und Verpflegungen an Ständen**

Das Ausschanken und der Verkauf von Getränken und Verpflegungen an Ständen bedarf der Genehmigung durch das OK und muss in Absprache mit dem Wirtschaftskomitee erfolgen (Warenbezug).

## **10. Versicherung**

Jeder Aussteller muss für seine Waren eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Beschädigung und Diebstahl abschliessen. Die Versicherung erfolgt über die Generalpolice, welche das OK-BUGA mit der AXA Winterthur abgeschlossen hat. Es handelt sich dabei um eine „All Risk-Deckung“. Auf Wunsch kann zusätzlich das Transportrisiko miteingeschlossen werden für sämtliche Hin- und Rücktransport der Waren.

Die Anmeldeformulare und Versicherungsbedingungen werden jedem Aussteller zugestellt und müssen in jedem Fall zurückgesandt werden.

Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus der Unterlassung der obgenannten Ausstellungsversicherung eintreten selber.

Das OK schliesst auf eigene Kosten eine Ausstellungs-Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche Dritter ab. Der Aussteller und sein Personal haften jedoch für alle Personen- und Sachschäden, die während der gesamten Ausstellungszeit sowie in der Auf- und Abbauphase entstehen können. Die BUGA lehnt jegliche Haftung ab.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die AXA Winterthur.  
(Herr Marcel Rascher – Tel 034 420 64 33)

Die Versicherungsanmeldungen müssen bis spätestens 30. April 2013 zurückgesandt werden.